

Bußgeldkatalog

- Auszug nebst Anmerkungen -

Stand 2016

Inklusive Unfallbogen

**Anwaltskanzlei Oppenheim & Vogel
Maximilianstraße 28
67346 Speyer**

- Vorwort -

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Tatbestände des Bußgeldkataloges und des Verkehrsstrafrechts geben.

Aufgrund der Komplexität der Ordnungswidrigkeitsverfahren und dem Verkehrsstrafrecht ist es sinnvoll, sich bei Problemen mit der Bußgeldbehörde von einem Fachmann/einer Fachfrau beraten zu lassen.

Die Wahl des Rechtsanwaltes ist Vertrauenssache.

Die Anwaltskanzlei Oppenheim & Vogel ist eine Sozietät aus Rechtsanwältin Tina Vogel, sowie Rechtsanwalt Hans Oppenheim, mit Sitz in Speyer.

Ein Schwerpunkt von Frau Vogel liegt im Bereich des Verkehrsrechts, während Herr Oppenheim sich schwerpunktmäßig dem Verwaltungsrecht widmet.

Bei Fragen rund um das Verkehrsrecht berät die

Anwaltskanzlei Oppenheim & Vogel
Maximilianstraße 28
67346 Speyer

Tel: 06232 – 8772611

Fax: 06232 – 8772614

mail@oppenheim-vogel.de

Sie gerne.

Die nachfolgenden Ausführungen ersetzen keine Rechtsberatung, sondern sollen lediglich vorab informieren. Für die Richtigkeit des Inhalts wird keine Haftung übernommen.

Stand 08/2016

- Ordnungswidrigkeiten –

Geschwindigkeitsüberschreitung

Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	Verwarnung in €	Bußgeld in €	Punkte	Fahrverbot Monat/e
bis zu 10 km/h				
a) innerorts	15	-	-	-
b) außerorts	10	-	-	-
um 11 – 15 km/h				
a) innerorts	25	-	-	-
b) außerorts	20	-	-	-
um 16 – 20 km/h				
a) innerorts	35	-	-	-
b) außerorts	30	-	-	-
um 21 - 25 km/h				
a) innerorts	-	80	1	-
b) außerorts	-	70	1	-
um 26 – 30 km/h				
a) innerorts	-	100	1	*)
b) außerorts	-	80	1	*)
um 31 – 40 km/h				
a) innerorts	-	160	2	1
b) außerorts	-	120	1	*)
um 41 – 50 km/h				
a) innerorts	-	200	2	1
b) außerorts	-	160	2	1

um 51 – 60 km/h				
a) innerorts	-	280	2	2
b) außerorts	-	240	2	1
um 61 – 70 km/h				
a) innerorts	-	480	2	3
b) außerorts	-	440	2	2
über 70 km/h				
a) innerorts	-	680	2	3
b) außerorts	-	600	2	3

*) wenn innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der ersten Entscheidung ein zweites Mal eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h festgestellt wird droht ein Fahrverbot.

- bei Geschwindigkeitsüberschreitungen mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, sowie Kraftfahrzeugen mit Anhänger, gelten erhöhte Regelsätze
- wird die festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen überschritten drohen mind. 80 € Bußgeld, sowie mind. 1 Punkt
- aufgrund der wirtschaftliche Verhältnisse des Betroffenen, kann – auf entsprechenden Antrag hin - eine vom Bußgeldkatalog abweichende Geldbuße festgesetzt werden
- bei drohendem Fahrverbot besteht die Möglichkeit, bei der Behörde – auf Antrag - durch Heraufsetzen der Geldbuße das Absehen von der Auferlegung eines Fahrverbots zu erwirken

Alkohol

Kfz geführt mit	Verwarnung in €	Bußgeld in €	Punkte	Fahrverbot Monat/e
> 0,0 ‰ bei Fahranfängern*)	-	250	1	-
0,5 – 1,09 ‰ Blutalkohol	-	500	2	1
ab 0,25 mg/l Atemalkohol	-	500	2	1
bei Eintrag von bereits einer Entscheidung	-	1000	2	3
bei Eintrag von bereits mehreren Entscheidungen	-	1500	2	3

*) Fahranfänger ist, wer sich in der Probezeit befindet bzw. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

- ab 1,1 ‰ ist von absoluter Fahruntauglichkeit auszugehen, dass mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bis zu 3000 € bestraft wird; hinzukommen 2 - 3 Punkte und mindestens 6 Monate Führerscheinentzug
- die gleichen Regelsätze gelten bei Führen eines Kfz unter Wirkung berauschender Mittel

Ampel

Rotes Wechsellichtzeichen nicht befolgt	Verwarnung in €	Bußgeld in €	Punkte	Fahrverbot Monat/e
< 1 sec Rot	-	90	1	-
< 1 sec mit Gefährdung	-	200	2	1
< 1 sec mit Sachbeschädigung	-	240	2	1
> 1 sec Rot	-	200	2	1
> 1 sec mit Gefährdung	-	320	2	1
> 1 sec mit Sachbeschädigung	-	360	2	1

- zu beachten ist, dass die Umschaltphasen zwischen Gelb und Rot erheblich variieren können
- bei Missachtung des Wechsellichtzeichens durch Radfahrer beträgt das Bußgeld mind. 60 € und wird mit einem Punkt geahndet
- wer bei einer roten Ampel mit einem Grünpfeil beim Abbiegen nicht an der Haltelinie anhält, riskiert ein Bußgeld in Höhe von 70 € und einen Punkt

Abstand

Abstand vom vorausfahrenden Fahrzeug	Verwarnung in €	Bußgeld in €	Punkte	Fahrverbot Monat/e
Geschwindigkeit über 80 km/h				
< 5/10 des halben TW*)	-	75	1	-
< 4/10 des halben TW	-	100	1	-
< 3/10 des halben TW	-	160	1	-
< 2/10 des halben TW	-	240	1	-
< 1/10 des halben TW	-	320	1	-
Geschwindigkeit über 100 km/h				
< 5/10 des halben TW	-	75	1	-
< 4/10 des halben TW	-	100	1	-
< 3/10 des halben TW	-	160	2	1

< 2/10 des halben TW	-	240	2	2
< 1/10 des halben TW	-	320	2	3
Geschwindigkeit über 130km/h				
< 5/10 des halben TW	-	100	1	-
< 4/10 des halben TW	-	180	1	-
< 3/10 des halben TW	-	240	2	1
< 2/10 des halben TW	-	320	2	2
< 1/10 des halben TW	-	400	2	3

*) TW = Tachowert

- der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter ihm gehalten werden kann, wenn plötzlich gebremst wird
- der Vorausfahrende darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen; wer als Vorausfahrender ohne zwingenden Grund stark gebremst, riskiert auch ein Verwarnungsgeld

Sonstiges

Ordnungswidrigkeit	Buß- geld in €	Punkte	Fahr- verbot Monat/e
Verstoß gegen Winterreifenpflicht	60	1	-
+ Gefährdung	80	1	-
außerorts rechts überholt	100	1	-
An Fußgängerüberweg, Fußgänger nicht passieren lassen	80	1	-
Mobiltelefon verbotswidrig genutzt	60	1	-
An einem „Rennen“ teilgenommen	400	2	1
Bahnübergang trotz geschlossener Schranke / Halbschranke überquert	700	2	3
Den Seitenstreifen zum schnelleren Vorwärtsskommen benutzt	75	1	-
Vorfahrt nicht beachtet und Vorfahrtberechtigten gefährdet	100	1	-

- Verkehrsstraftaten -

Straftatbestand	Geld- strafe in TS *)	Punkte **)	Fahr- verbot Monat/e
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ab ca. 1.300,00 € Schaden	25 - 40	2	1 - 3
		3	6 - 12
Nötigung	25 - 40	3	8 - 10
Gefährdung des Straßenverkehrs	40 - 70	3	12 - 15
Unterlassene Hilfeleistung	40 - 70	-	-
Fahren ohne Fahrerlaubnis	20 - 30	3	6 - 8
Fahrlässige Körperverletzung	25 - 60	2	1 - 3

*) TS = Tagessatz. Der Tagessatz orientiert sich am monatlichen Einkommen des Betroffenen; 30 TS entsprechen einem Monatsentgelt.

***) Bei Straftaten mit Anordnung eines Fahrverbots (1 - 3 Monate) drohen 2 Punkte, bei Entziehung der Fahrerlaubnis (> 6 Monate) 3 Punkte.

Die Angaben beziehen sich auf den Ersttäter in mittelschweren Fällen. Je nach schwere des Verstoßes drohen jedoch erheblich höhere Strafen (Geldstrafe, kurze Freiheitsstrafe, Punkte und Fahrverbot).

Die Verwarnung

Bei geringfügigen Verkehrsverstößen kann die Verwaltungsbehörde bzw. die Polizei eine Verwarnung erteilen und ein Verwarnungsgeld erheben; dieses beträgt zwischen 5 und 55 €. Verwarnungen werden nicht im Fahreignungsregister eingetragen.

Der Bußgeldbescheid

Bei allen übrigen Verkehrsverstößen, ab einem Bußgeld in Höhe von mehr als 55 €, wird von der zuständigen Behörde ein Bußgeldbescheid erlassen.

Gegen den Bußgeldbescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Dieser muss innerhalb von 2 Wochen bei der Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, erhoben werden. Der Einspruch kann durch den Beschuldigten selbst oder einen von ihm beauftragten Rechtsanwalt erhoben werden.

Punktzahl und entsprechende Maßnahmen

1 – 3 Punkte: Vormerkung

Es erfolgen noch keine weiteren Maßnahmen.

4 – 5 Punkte: Ermahnung

Es erfolgt eine schriftliche, gebührenpflichtige Ermahnung. Auf die Möglichkeit eines freiwilligen Fahreignungsseminars wird hingewiesen. Bei der freiwilligen Teilnahme kann innerhalb von 5 Jahren (lediglich) 1 Punkt abgebaut werden.

6 – 7 Punkte: Verwarnung

Es erfolgt eine schriftliche, gebührenpflichtige Verwarnung. Ein Punkteabbau durch ein Seminar ist nun nichtmehr möglich.

8 Punkte: Führerscheinentzug

In diesem Fall hat die Fahrerlaubnisbehörde, da der Betroffene als zum Führen von Kfz als ungeeignet gilt, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach der Entziehung erteilt werden. Der Betroffene muss mittels einer MPU nachweisen, dass er (wieder) geeignet ist, ein Kfz zu führen.

Das Fahreignungsregister

In das Fahreignungsregister (früher Verkehrszentralregister) werden Punkte nach Rechtskraft eines Urteils, Strafbefehls oder Bußgeldbescheides eingetragen.

Die Tilgung erfolgt bei Ordnungswidrigkeiten nach 2,5 Jahren, bei schweren Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bei denen die Fahrerlaubnis nicht entzogen wird, nach 5 Jahren und bei Straftaten bei denen die Fahrerlaubnis entzogen wird, erst nach 10 Jahren.

Die Eintragungen im Fahreignungsregister können beim

Kraftfahrt-Bundesamt
24944 Flensburg

erfragt werden.

- Verhalten nach einem Unfall -

Auch bei einer vorausschauenden und vorsichtigen Fahrweise kann es zu einem Unfall kommen. Wichtig ist in dieser Situation die Ruhe zu bewahren.

Hier ein paar Anhaltspunkte:

- halten sie an und sichern sie die Unfallstelle ab
- überprüfen sie, ob Personen verletzt wurden; wenn ja, verständigen sie den Notruf und die Polizei unter der Nummer: **112**
- die Polizei sollte ebenfalls hinzugezogen werden, wenn der Sachschaden vermutlich 1.500 € übersteigt oder die Schuldfrage zw. den Unfallbeteiligten nicht zu klären ist
- in jedem Fall sollten sie die Personalien, das amtliche Kennzeichen, sowie die Versicherungsdaten aller Unfallbeteiligten austauschen
- notieren sie sich die Personalien von anwesenden Zeugen
- nach Möglichkeit die Unfallspuren (Fahrzeugposition, Schäden u.a.) durch Bilder dokumentieren
- machen sie keine voreiligen Schuldeingeständnisse
- informieren sie ihre Haftpflichtversicherung von dem Vorfall

Unfallbogen

Unfallgegner:

Name, Vorname

Straße

PLZ / Ort

Telefon

amtliches Kennzeichen

Kfz-Typ/Marke

Haftpflichtversicherung

Versicherungsnummer

Unfallverlauf:

Ort

Straße

Zeit

Datum

Polizeidienststelle

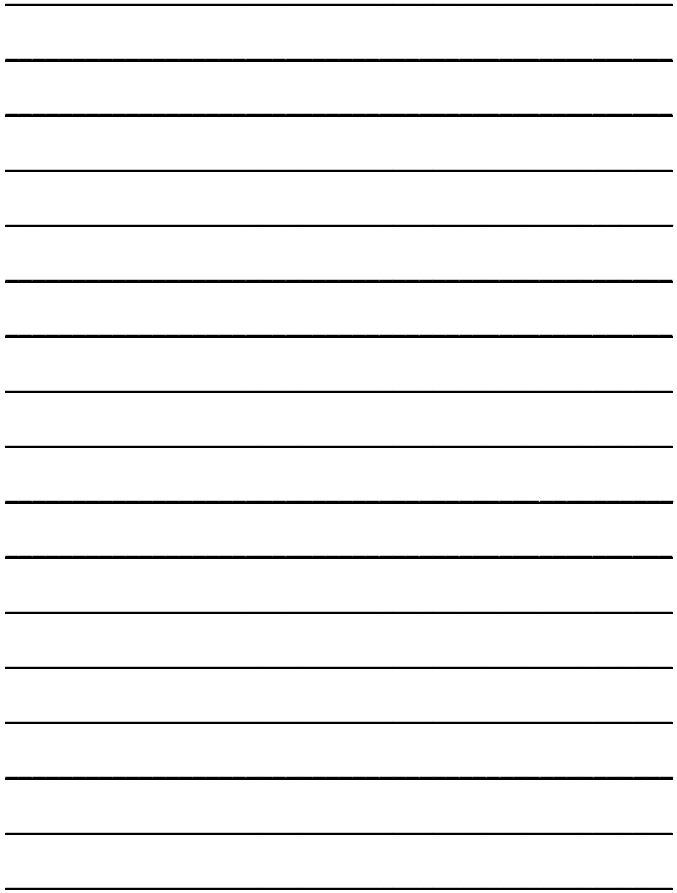
Verletzungen

Schäden

Zeuge 1

Zeuge 2

Unfallskizze:





Anwaltskanzlei Oppenheim & Vogel

Maximilianstraße 28

67346 Speyer

Tel: 06232 – 8772611

Fax: 06232 – 8772614

mail@oppenheim-vogel.de

www.oppenheim-vogel.de